

Motion Zora Schneider (PdA): Sinnvolle und menschliche Zahnmedizin für Flüchtlinge mit Nothilfe

Flüchtlingen mit Nothilfe und ohne eigene finanzielle Mittel werden auch bei kleineren Behandlungen häufig die Zähne gezogen, weil die Zahnbehandlungen nur bei Not- und Schmerzbehandlungen bewilligt werden können.¹ Betroffen sind Flüchtlinge mit Ausweis N (Asylantrag in Bearbeitung), Ausweis F (vorläufig Aufgenommene und negativer Asylbescheid, aber Wegweisung sistiert) und Ausweis S (Schutzbedürftige). Viele Zahnärzte befinden sich dadurch in einem moralischen Dilemma und behandeln diese Flüchtlinge auf eigene Kosten, weil sie es nicht mit sich vereinbaren können, ihnen die Zähne zu ziehen.

Ein Zahnarzt hat den Fall eines 14-jährigen Flüchtlingsmädchens geschildert, für dessen Zahnbehandlung keine Gelder bewilligt worden seien. Deswegen hatte er den Auftrag, ihr vier Schneidezähne zu ziehen. Auch er hat sich dafür entschieden, die Behandlung auf eigene Kosten durchzuführen.

Manchmal werden die Zähne gezogen und kurze Zeit später werden die Flüchtlinge aufgenommen. In diesen Fällen werden die gezogenen Zähne dann mit aufwändigen Zahnprothesen ersetzt, was eine teure Angelegenheit ist. Wenn es von vornherein möglich gewesen wäre, die Zähne angemessen zu behandeln und zu erhalten, hätte den Flüchtlingen das Leid, den Zahnärzten der Gewissenskonflikt und die Arbeit und der Allgemeinheit die Kosten erspart werden können.

Die Stadt Bern wird aufgefordert eine Strategie zu erarbeiten und Gelder zur Verfügung zu stellen, die helfen, solche Zustände in Zukunft vermeiden und allen Involvierten das unmenschliche Leid zu ersparen.

Bern, 13. September 2018

Erstunterzeichnende: Zora Schneider

Mitunterzeichnende: Tabea Rai, Angela Falk, Luzius Theiler

Antwort des Gemeinderats

Die Kostenübernahme von Zahnbehandlungen für Flüchtlinge ist in der kantonalen Asylsozialhilfeverordnung geregelt (Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Fassung 7, gültig ab 1. Januar 2019). Die Asylsozialhilfestellen, zu welchen aktuell auch das Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern für die sogenannte Phase II der Unterbringung zählt, vollziehen die Asylsozialhilfe nach den darin festgelegten Grundsätzen. Soweit die Stadt Bern darüber hinaus Leistungen erbringen will, ist der Gemeinderat für die Erarbeitung einer Strategie zuständig. Die daraus resultierenden Kostenfolgen sind vom finanzkompetenten Organ zu beschliessen. Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft somit inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung beim Gemeinderat.

Dem Gemeinderat sind die Probleme, die in Einzelfällen aufgrund der Festlegung eines minimalen Standards für die Kosten von Zahnbehandlungen von Flüchtlingen entstehen kann, bekannt. Er ist

¹ <https://kantonzahnaerzte.ch/wp-content/uploads/2018/04/VKZS-Asyl-Blatt.pdf>

daher bereit, diese Motion als Richtlinie entgegenzunehmen. Mit der Annahme als Richtlinie kann innerhalb der nächsten zwei Jahre eine Strategie in diesem Bereich ausgearbeitet werden.

Es gilt jedoch zunächst abzuwarten, wie der Kanton die Zahnmedizin bzw. die Zahnbehandlungen unter NA-BE (Neustrukturierung im Asyl- und Flüchtlingsbereich des Kantons Bern) organisieren und abgeltet wird. Ebenfalls ist noch offen, ob die Stadt Bern beim Vollzug unter NA-BE weiterhin Aufgaben wahrnehmen wird. In welcher Form die Stadt Bern in Bezug auf die Zahnbehandlungen von Flüchtlingen Einfluss nehmen können, hängt davon ab, ob die Stadt Bern weiterhin Aufgaben in diesem Bereich wahrnehmen können oder nicht. Der Gemeinderat ist in jedem Fall bereit, sich für eine angemessene Zahnbehandlung für Flüchtlinge einzusetzen, sowohl im Rahmen des Erarbeitungsprozesses für neue Weisungen und Abgeltungsmodalitäten durch den Kanton als auch im Rahmen allfälliger Vollzugsaufgaben der Stadt Bern.

Unter Punkt 8.4.6.3. der aktuell gültigen Asylsozialhilfeweisung des Kantons Bern werden die Grundsätze bzw. Behandlungsstandards für die zahnmedizinische Behandlung von Flüchtlingen festgelegt. Wie in der allgemeinen Sozialhilfe, wo nur die Kosten notwendiger, einfacher, wirtschaftlicher, wirksamer, zweckmässiger und verhältnismässiger Zahnbehandlungen übernommen werden, gelten auch in der Asylsozialhilfe Einschränkungen. Diese gehen weiter als diejenigen in der ordentlichen Sozialhilfe; für die zahnmedizinische Behandlung sind Standards im Sinne der kostengünstigsten Behandlung einzuhalten. Im Einzelnen hat der Kanton in der Asylsozialhilfeweisung die folgenden Grundsätze festgelegt, an die sich die Asylsozialhilfestellen zu halten haben:

- Reine Schmerzbekämpfung mit einfachsten Mitteln;
- Bei rechtskräftig weggewiesenen Personen dürfen nur die Behandlungsmethoden wie Extraktion, Zementfüllung angewendet werden, bei vorläufig Aufgenommenen (F-Ausweis) kann eventuell eine Wurzelbehandlung eingeleitet werden;
- Kosmetische Behandlungen dürfen in keinem Fall vorgenommen werden;
- Dentalhygiene wird nur bei vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden übernommen (eine Sitzung pro Jahr);
- Schulzahnärztliche Behandlungen mit Zahnreinigung und -prophylaxe werden für Kinder (unabhängig vom Asylstatus) übernommen analog der Verrechnungspositionen der DH-Behandlung, maximal 12 x 5 Minuten pro Kalenderjahr;
- Keine konservierenden Sanierungen desolater Gebisse. Im Falle fehlender funktioneller Adaption im Restgebiss (subjektive Kauunfähigkeit) erfolgt eine Eingliederung von Kunststoffteilprothesen oder Vollprothesen;
- Bei multipler Milchzahnkaries erfolgt die Schmerzbekämpfung durch Extraktionen und GIZ-Füllungen, eventuell mit einfachem Platzhalter. Intensivprophylaxe-Instruktion zum Schutze der zweiten Dentition. Voraussetzung dafür ist eine gesicherte prophylaktische Kooperation der Eltern;
- Für die zahnmedizinische Behandlung gilt der alte «SUVA»-Tarif von Fr. 3.10 und für zahntechnische Laborarbeiten kommt der ursprüngliche Sozialtarif von Fr. 5.55 zur Anwendung;
- Für die Zahnbehandlung unter Narkose sind die Behandlungsempfehlungen unter www.kantonszahnaerzte.ch → Behandlungsempfehlungen → Rubrik «Zahnbehandlung unter Narkose» zu berücksichtigen. Im Kostengutsprachegesuch für zahnärztliche Behandlung ist die Notwendigkeit der Narkose schriftlich zu begründen;
- Orthopantomogramm-Aufnahmen werden nur bei einer dazu zwingenden Indikation und auf vorherige Kostengutsprache des MIP (kantonales Amt für Migration und Personenstand) übernommen;
- Kieferorthopädische Behandlungen – wie kieferorthopädische Befunderhebungen – werden weder vom Krankenversicherer noch vom MIP übernommen und sind deshalb vom behandelnden Zahnarzt nicht vorzunehmen;

- Bei Asylsuchenden und vom Sozialhilfestopp betroffenen Personen ist die zahnmedizinische Behandlung auf das Minimum, dies bedeutet reine Schmerzbekämpfung, zu reduzieren.

In der Regel werden die Kostenvoranschläge zur Kontrolle einem Gutachter resp. einer Gutachterin vorgelegt, welcher diese auf ihre Konformität der Vorgaben hin prüft.

Für in der Stadt Bern wohnhafte Personen kann in Härtefällen ein Gesuch um Kostenübernahme an den Ziegler Fonds gestellt werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Folgen für das Personal und die Finanzen können erst bei fundierter Prüfung und Ausarbeitung einer Strategie beschrieben und beziffert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 13. März 2019

Der Gemeinderat